

b) Die Postverwaltungen der Hohen vertragschließenden Theile werden von den im Punkt 5. des Artikels 47. erwähnten besonderen Verträgen einander Mittheilung machen.

VI. In Artikel 49. des Vertrages.

Sollte das im Artikel 49. in Aussicht genommene gemeinsame Vorgehen der beim Abschluß eines Postvertrages mit einer auswärtigen Regierung beteiligten Postverwaltungen in dem speziellen Falle nicht dem erwarteten Erfolge entsprechen, insbesondere das Zustandekommen der Vertragsschließung dadurch aufgehoben werden, so soll es dem Ermessen jeder einzelnen Verwaltung unbenommen sein, ihre Verhältnisse mit dem betreffenden auswärtigen Staate besonders zu regeln.

VII. In Artikel 51. des Vertrages.

In denjenigen Fällen, in welchen die gegenwärtigen Transitgebühren für bereits bestehende geschlossene Briefpakete mit auswärtigen Postverwaltungen nach einem geringeren Satze bemessen sein sollten, als die im Artikel 51. vorgesehene Vergütung, soll es bei dem geringeren Satze sein Bewenden behalten, unbeschadet anderweiter Verständigung zwischen den beteiligten Postverwaltungen.

VIII. In Artikel 55. des Vertrages.

Die sämtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Hohen Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrechtzuerhalten werden.

Die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund erfolgt durch dessen Präsidium.

Es wird allseitig eine solche Form der Ratifikation gewählt werden, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden wird in Berlin bewirkt werden. Hiernächst wurde von sämtlichen Herren Bevollmächtigten die Unterzeichnung des Vertrages und des Schlußprotokolls in je vier Ausfertigungen bewirkt.

Geschehen wie oben.

v. Philipsborn.	Stephan.	Heldberg.	v. Suttner.
Baumann.	v. Spitzemberg.	Hofacker.	Zimmer.